



Amtliche Mitteilungen



21. Januar
1997

Fachhochschule Brandenburg

6. Jahrgang
Nr. 02

	Inhalt	Seite
20.01.1997	Vorläufige Studienordnung für das Grundstudium des Studiengangs Informatik im Fachbereich Technik (StOGInf-FHB)	243
20.01.1997	Vorläufige Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studiengangs Informatik im Fachbereich Technik (PrOGInf-FHB)	247

**Vorläufige Studienordnung
für das Grundstudium des Studiengangs
Informatik im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(StOGInf-FHB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienbeginn
§ 3	Arten und Formen von Lehrveranstaltungen
§ 4	Zeitliche Gliederung des Studiums
§ 5	Umfang und Inhalte des Studiums
§ 6	Inkrafttreten
Anhang	FH Brandenburg: Informatik, Grundstudium: Regelstudienplan für beide Studienrichtungen

Anmerkung:

In der Ordnung wird der Kürze halber nur die männliche Form von Bezeichnungen verwendet. An allen Verwendungsstellen ist damit die entsprechende weibliche Bezeichnungsform eingeschlossen.

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik i.V.m. der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg erläßt die Fachhochschule Brandenburg folgende Studienordnung (StOInf-FHB) als Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt den zeitlichen Ablauf, Aufbau und Inhalte des Grundstudiums für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik der FHB.

**§ 2
Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Eingangsprüfung abhängig gemacht werden.

§ 3

Arten und Formen von Lehrveranstaltungen

- (1) Arten von Lehrveranstaltungen sind:
- Pflichtlehrveranstaltungen (PV)
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WPV)
 - Wahllehrveranstaltungen (fakultative Veranstaltungen) (WV).

PV, WPV und WV bilden das Studienangebot. Die Art einer Lehrveranstaltung wird durch diese Ordnung festgelegt.

In **Pflichtveranstaltungen** wird das für einen Informatiker notwendige Grundwissen vermittelt. Sie sind obligatorischer Bestandteil des Informatik-Studiums.

Wahlpflichtveranstaltungen dienen der fachlichen Vertiefung und erlauben dem Studenten eine individuelle Gestaltung seiner Ausbildung. Nach ihrer Wahl sind diese Veranstaltungen Pflichtveranstaltungen.

Wahlveranstaltungen sind nicht obligatorische (u.U. nicht regelmäßig angebotene) Lehrveranstaltungen, die in engem Zusammenhang mit dem Informatik-Studium stehen und deren Besuch daher angeraten wird.

- (2) Formen von Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- (Labor-) Praktika (L)
- Exkursionen (E)
- Projekte (P).

Die Lehrveranstaltungsform wird durch den Lehrenden vor Beginn einer Lehrveranstaltung festgelegt und bekanntgegeben, sofern dies nicht durch die Prüfungs- bzw. diese Studienordnung des Studiengangs Informatik anders geregelt ist.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studenten haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studenten an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen. Es können Tutoren eingesetzt werden.

In **Seminaren** erarbeiten die Studenten einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden diskutiert werden.

In (Labor-) **Praktika** führen die Studenten unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch. Es können Tutoren eingesetzt werden.

Exkursionen dienen dem exemplarischen Herstellen von Praxisbezug innerhalb des Studiums und sollen dem Studenten die Anwendung von Methoden und Techniken der Informatik in der beruflichen Praxis zeigen.

Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studenten selbständig und selbstverantwortlich für je ein Semester an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät, er greift jedoch nicht in den Ablauf der Projektarbeit ein. Es können Tutoren eingesetzt werden.

Mit der Arbeit an Projekten sollen

1. der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
2. die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
3. die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die Ergebnisse werden zum Semesterende in mehreren Formen vorgelegt:

- eine (ggf. gemeinsame) schriftliche Arbeit (entsprechend den Kriterien für eine Publikation),
- ein Vortrag eines/mehrerer Gruppenmitglieder auf einer simulierten Fachtagung (offen für alle Studenten und Mitarbeiter der FHB),
- gegebenenfalls ein Tagungsposter mit Gruppenpräsentation.

§ 4

Zeitliche Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

- ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplom-Prüfung abschließt.

(2) Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) enthalten, die im Anschluß an das vierte Studiensemester zusammenhängend über eine Dauer von 20 Wochen absolviert werden soll; hierin sind die Betreuung durch einen Hochschullehrer und begleitende Lehrveranstaltungen eingeschlossen. Die berufspraktische Tätigkeit wird nach § 2 RPO durch die "Ordnung für das berufspraktische Studiensemester" geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Studienordnung. Im achten Semester des Hauptstudiums soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.

Das Studium umfaßt somit sieben Semester mit Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und ein Semester mit berufspraktischer Tätigkeit (Praxissemester) einschließlich Betreuung und begleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester als Regelstudienzeit. Der Studienplan ist so aufgebaut, daß das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, daß der Student bei normalem Studienablauf die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

§ 5

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Hauptstudium ist in zwei Studienrichtungen unterteilt:

- die Studienrichtung Angewandte Informatik (AngInf) und
- die Studienrichtung Digitale Medien (DigMed).

(2) Das Grundstudium ist für beide Studienrichtungen (Angewandte Informatik und Digitale Medien) gleich aufgebaut, so daß ein Wechsel zwischen den Studienrichtungen bis zum Ende des dritten Semesters möglich ist.

(3) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

- in den Pflichtfächern des Grundstudiums 89 SWS

(4) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Fächer ergibt sich aus der Auflistung in Anhang 1 für das Grundstudium und aus der Auflistung in Anhang 2a/2b für das Hauptstudium.

(5) Wahlveranstaltungen runden das Studienangebot ab. Sie werden nach den Möglichkeiten des Kollegiums auch unter Hinzuziehung externer Lehrbeauftragter (i.d.R. nicht regelmäßig) angeboten.

(6) Der Studienplan (gemäß Anhang) stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung besucht werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen aufbauen.

(7) Das Studienangebot wird bei Bedarf durch Beschluß des Fachbereichsrates aktualisiert und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 20.01.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt

Anhang
FH Brandenburg: INFORMATIK,
Grundstudium: Regelstudienplan für beide Studienrichtungen
(Vordiplom-Prüfungsfächer fett gedruckt,
V=Vorlesung, Ü=Übung, L=Labor)

Anhang		Grundstudium Informatik			
Regelstudienplan für beide Studienrichtungen		V	Ü/L	V	Ü/L
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.			
Mathematische Strukturen	Geometrie	2	2	2	1
Grundlagen der Informationsverarbeitung (1L)	Formale Sprachen u. Automatentheorie I	3	1	1	1
	Algorithmen u. Datenstrukturen I	3	1	1	1
Grundlagen der Informationstechnik	Angewandte Logik		2		
	Betriebssyst. u. Rechnernetze I	3	1	2	2
Grundlagen der Programmierung	Digitaltechnik (2L)	3	1	2	2
	Maschinenorientierte Programmierung	2	1	2	2
Englisch	Problemorientierte Programmierung	2	2	2	2
Interaktive Multimediadienste (1L)	Englisch	2	2	2	2
	Medienpsychologie	2	1	4	2
Mediengestaltung I	Mediengestaltung II (2L)	2	2	2	2
Summe		19	10	15	13

**Vorläufige Prüfungsordnung
für das Grundstudium des Studiengangs
Informatik im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(PrOG Inf-FHB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Grundsätze
§ 2	Diplomprüfung und Diplomgrad
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums
§ 4	Vorpraxis
§ 5	Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung
§ 6	Noten der Diplom-Vorprüfung
§ 7	Auslegung, Änderung und Ergänzung
§ 8	Inkrafttreten und Übergangsregelungen
Anlage	

Anmerkung:

In der Ordnung wird der Kürze halber nur die männliche Form von Bezeichnungen verwendet. An allen Verwendungsstellen ist damit die entsprechende weibliche Bezeichnungsform eingeschlossen.

Aufgrund des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB) erläßt die Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik folgende Prüfungsordnung (PrOGInf-FHB):

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO-FHB) der Fachhochschule Brandenburg vom 4.10.1996 im Studiengang Informatik durchzuführen sind.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung für den Studiengang Informatik auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation steht der Studienfachberater des Studiengangs Informatik zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden

Fragen kann sich der Studierende an den Prüfungsausschuß wenden.

§ 2

Diplomprüfung und Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Hochschulgrad "Diplom-Informatikerin (FH)" bzw. "Diplom-Informatiker (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Inform. (FH)") als Abschluß in der Studienrichtung Angewandte Informatik bzw. "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)") als Abschluß in der Studienrichtung Digitale Medien. Auf dem Diplomzeugnis werden der Studiengang und die vom Studenten gewählte Studienrichtung angegeben.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt
 - sieben Semester mit Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und
 - ein Semester mit berufspraktischer Tätigkeit (Praxissemester) einschließlich Betreuung und begleitender Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit). Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, daß der Student die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.
- (3) Das Studium gliedert sich in
 - ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
 - ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) integriert, die im Anschluß an das vierte Studiensemester, aber nicht vor dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung, zusammenhängend über eine Dauer von 20 Wochen absolviert werden soll. Im achten Studiensemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.
- (4) Die getroffene Auswahl der Studienrichtung muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungs-

zeit des 3. Fachsemesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.

§ 4 Vorpraxis

(1) Als Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 2 Abs. 3 RPO-FHB ein zwölfwöchiges Vorpraktikum (Vorpraxis) außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Die Vorpraxis soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich des gewählten Studienganges fachlich zuzuordnen ist.

(2) Die Vorpraxis soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden.

(3) Über die Anerkennung der Vorpraxis entscheidet der Dekan.

(4) Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung der Fachhochschule Brandenburg.

§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungsleistungen (PL) und Prüfungsvorleistungen (PVL) der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Prüfungsvorleistungen 1 (PVL1) sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung. Die Prüfungsvorleistungen 2 (PVL2) sind Voraussetzung für den Abschluß der Diplom-Vorprüfung.

(3) Mögliche Formen von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sind:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Schriftliche Ausarbeitungen mit Vortrag oder Referat (wie Haus-, Studienarbeiten).

Eine schriftliche Prüfungsklausur dauert mindestens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfungsleistung dauert mindestens 30 Minuten.

Darüberhinaus sind mögliche Formen von Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung:

- Versuchsprotokolle, Rechnerprogramme, Labor- und Übungsscheine.

(4) Mehrere Fächer des Grundstudiums können zu einem Prüfungsfach zusammengefaßt werden.

(5) Bestehen Prüfungsfächer aus mehreren Prüfungsleistungen, so muß jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden.

(6) Die Prüfungsfächer (PF), Prüfungsleistungen (PL) und die entsprechenden Prüfungsvorleistungen (PVL1 und PVL2) der Diplom-Vorprüfung sind in der Anlage 1 aufgeführt. Dort sind die Prüfungsfächer, die diesen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Gewichte der Einzelprüfungen zur Festlegung der Fachnote und die Gewichte der Fachnoten zur Festlegung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung benannt.

(7) Zu allen Prüfungen muß sich der Student verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich anmelden. Wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nicht nachweist oder sich nicht oder nicht fristgemäß anmeldet, darf an der entsprechenden Prüfung nicht teilnehmen.

(8) Form, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsvorleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungstermin außerhalb der Prüfungszeit vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf seitens des Studierenden besteht nicht.

(9) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuß des Fachbereichs Technik und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muß, an die Stelle einer Prüfungsleistung/ Prüfungsvorleistung treten. Die Note tritt an die Stelle der Note der entsprechenden Prüfungsleistung/ Prüfungsvorleistung.

§ 6 Noten der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten in den Prüfungsfächern ergeben sich gemäß § 9 RPO-FHB entsprechend der Wichtungen in der Anlage.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten für die Fachprüfungen des Grundstudiums entsprechend der Wichtungen in Anlage.

§ 7 Auslegung, Änderung und Ergänzung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs zuständig.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits an der Fachhochschule Brandenburg immatrikuliert waren, können den jeweiligen Studienabschnitt (Grundstudium bzw. Hauptstudium), in dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung studieren, auf Antrag unter den Bedingungen abschließen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in diesen Studienabschnitt gültig waren. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Studierenden sind auf diesen Verfahrensweg hinzuweisen.

Brandenburg an der Havel, den 20.01.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt

Anlage Diplom-Vorprüfung Prüfungsfach	Gesamt- Umfang SWS	PVLI-& PL- geprüft	Note	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (V+Ü)	SWS 1.Sem. 2.Sem. 3.Sem.	Prüf- art PVLI PL PVLI2	Gewicht f. Fach- prüfung	Prüfungs- form maß. Prüf.	Üb- schein	sonst schriftl. Arbeiten
Grundlagen der Informatik	13	13	13/76	Algorithmen u. Datenstrukturen I Algorithmen u. Datenstrukturen II Formale Sprachen u. Automatentheorie I Formale Sprachen u. Automatentheorie II Angewandte Logik	4 2 2 2 3	X X X X X	6/13 4/13 3/13	120 min. 30 min. 120 min.	X X	
Praktische Informatik	14	10	10/76	Grundlagen der Informationsverarbeitung Datenbanken Betriebssysteme u. Rechnernetze I Betriebssysteme u. Rechnernetze II	4 4 3 3	X X X X	2/5 3/5	120 min. 120 min. 90 min.	X X	
Programmierung	14	12	12/76	Grundlagen der Programmierung Problemorientierte Programmierung Objektorientierte Programmierung Alternative Programmierparadigmen	4 4 4 2	X X X X	2/3 1/3	120 min. 120 min.	X X	
Technische Informatik	13	13	13/76	Grundlagen der Informationstechnik Digitaltechnik Maschinenorientierte Programmierung Mikrocomputertechnik	4 4 2 3	X X X X	1/4 1/4 1/2	120 min. 120 min. 120 min.	X X	
Grundlagen digitaler Medien	15	12	12/76	Interaktive Multimedienste Medienpsychologie Mediengestaltung I Mediengestaltung II Mediengestaltung III	3 2 2 4	X X X X	1/6	90 min.	X X X X	
Mathematik	10	10	10/76	Mathematische Strukturen Geometrie Wahrscheinlichkeitsrechnung u. Statistik	4 4 2	X X X	1/2 1/2	120 min. 120 min.	X X	
Englisch	6	6	6/76	Englisch I Englisch II Englisch III	2 2 2	X X X	6/6	120 min.	X X X	
(Ergänzungsfächer)	4	0	0/76	Betriebswirtschaftslehre f. Ing.	4	X		120 min.	X	
Summe SWS	89	76			29 30 30	X X X				
Summe einzeln					9 10 10	9 15 5				

21. Januar
1997

6. Jahrgang
Nr. 02

Nr. 02096 f
21. Jan. 1997

Inhalt

Seite

20.01.1997

Vorläufige Studienordnung für das
Grundstudium des Studiengangs Informatik
im Fachbereich Technik (StOGInf-FHB)

243

20.01.1997

Vorläufige Prüfungsordnung für das
Grundstudium des Studiengangs Informatik
im Fachbereich Technik (PrOGInf-FHB)

247



**21. Januar
1997**

**6. Jahrgang
Nr. 02**

	Inhalt	Seite
20.01.1997	Vorläufige Studienordnung für das Grundstudium des Studiengangs Informatik im Fachbereich Technik (StOGInf-FHB)	243
20.01.1997	Vorläufige Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studiengangs Informatik im Fachbereich Technik (PrOGInf-FHB)	247

**Vorläufige Studienordnung
für das Grundstudium des Studiengangs
Informatik im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(StOInf-FHB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienbeginn
§ 3	Arten und Formen von Lehrveranstaltungen
§ 4	Zeitliche Gliederung des Studiums
§ 5	Umfang und Inhalte des Studiums
§ 6	Inkrafttreten
Anhang	FH Brandenburg: Informatik, Grundstudium: Regelstudienplan für beide Studienrichtungen

Anmerkung:

In der Ordnung wird der Kürze halber nur die männliche Form von Bezeichnungen verwendet. An allen Verwendungsstellen ist damit die entsprechende weibliche Bezeichnungsform eingeschlossen.

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik i.V.m. der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg erläßt die Fachhochschule Brandenburg folgende Studienordnung (StOInf-FHB) als Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt den zeitlichen Ablauf, Aufbau und Inhalte des Grundstudiums für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik der FHB.

§ 2

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Eingangsprüfung abhängig gemacht werden.

§ 3

Arten und Formen von Lehrveranstaltungen

- (1) Arten von Lehrveranstaltungen sind:
- Pflichtlehrveranstaltungen (PV)
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WPV)
 - Wahllehrveranstaltungen (fakultative Veranstaltungen) (WV).

PV, WPV und WV bilden das Studienangebot. Die Art einer Lehrveranstaltung wird durch diese Ordnung festgelegt.

In **Pflichtveranstaltungen** wird das für einen Informatiker notwendige Grundwissen vermittelt. Sie sind obligatorischer Bestandteil des Informatik-Studiums.

Wahlpflichtveranstaltungen dienen der fachlichen Vertiefung und erlauben dem Studenten eine individuelle Gestaltung seiner Ausbildung. Nach ihrer Wahl sind diese Veranstaltungen Pflichtveranstaltungen.

Wahlveranstaltungen sind nicht obligatorische (u.U. nicht regelmäßig angebotene) Lehrveranstaltungen, die in engem Zusammenhang mit dem Informatik-Studium stehen und deren Besuch daher angeraten wird.

- (2) Formen von Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- (Labor-) Praktika (L)
- Exkursionen (E)
- Projekte (P).

Die Lehrveranstaltungsform wird durch den Lehrenden vor Beginn einer Lehrveranstaltung festgelegt und bekanntgegeben, sofern dies nicht durch die Prüfungs- bzw. diese Studienordnung des Studiengangs Informatik anders geregelt ist.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studenten haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studenten an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen. Es können Tutoren eingesetzt werden.

In **Seminaren** erarbeiten die Studenten einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden diskutiert werden.

In **(Labor-) Praktika** führen die Studenten unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch. Es können Tutoren eingesetzt werden.

Exkursionen dienen dem exemplarischen Herstellen von Praxisbezug innerhalb des Studiums und sollen dem Studenten die Anwendung von Methoden und Techniken der Informatik in der beruflichen Praxis zeigen.

Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studenten selbständig und selbstverantwortlich für je ein Semester an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät, er greift jedoch nicht in den Ablauf der Projektarbeit ein. Es können Tutoren eingesetzt werden.

Mit der Arbeit an Projekten sollen

1. der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
2. die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
3. die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die Ergebnisse werden zum Semesterende in mehreren Formen vorgelegt:

- eine (ggf. gemeinsame) schriftliche Arbeit (entsprechend den Kriterien für eine Publikation),
- ein Vortrag eines/mehrerer Gruppenmitglieder auf einer simulierten Fachtagung (offen für alle Studenten und Mitarbeiter der FHB),
- gegebenenfalls ein Tagungsposter mit Gruppenpräsentation.

§ 4

Zeitliche Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
 - ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
 - ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplom-Prüfung abschließt.

(2) Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) enthalten, die im Anschluß an das vierte Studiensemester zusammenhängend über eine Dauer von 20 Wochen absolviert werden soll; hierin sind die Betreuung durch einen Hochschullehrer und begleitende Lehrveranstaltungen eingeschlossen. Die berufspraktische Tätigkeit wird nach § 2 RPO durch die "Ordnung für das berufspraktische Studiensemester" geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Studienordnung. Im achten Semester des Hauptstudiums soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.

Das Studium umfaßt somit sieben Semester mit Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und ein Semester mit berufspraktischer Tätigkeit (Praxissemester) einschließlich Betreuung und begleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester als Regelstudienzeit. Der Studienplan ist so aufgebaut, daß das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, daß der Student bei normalem Studienablauf die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

§ 5

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Hauptstudium ist in zwei Studienrichtungen unterteilt:

- die Studienrichtung Angewandte Informatik (AngInf) und
- die Studienrichtung Digitale Medien (DigMed).

(2) Das Grundstudium ist für beide Studienrichtungen (Angewandte Informatik und Digitale Medien) gleich aufgebaut, so daß ein Wechsel zwischen den Studienrichtungen bis zum Ende des dritten Semesters möglich ist.

(3) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

- in den Pflichtfächern des Grundstudiums 89 SWS

(4) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Fächer ergibt sich aus der Auflistung in Anhang 1 für das Grundstudium und aus der Auflistung in Anhang 2a/2b für das Hauptstudium.

(5) Wahlveranstaltungen runden das Studienangebot ab. Sie werden nach den Möglichkeiten des Kollegiums auch unter Hinzuziehung externer Lehrbeauftragter (i.d.R. nicht regelmäßig) angeboten.

(6) Der Studienplan (gemäß Anhang) stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung besucht werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen aufbauen.

(7) Das Studienangebot wird bei Bedarf durch Beschluß des Fachbereichsrates aktualisiert und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 20.01.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt

Anhang
FH Brandenburg: INFORMATIK,
Grundstudium: Regelstudienplan für beide Studienrichtungen
(Vordiplom-Prüfungsfächer fett gedruckt,
V=Vorlesung, Ü=Übung, L=Labor)

Anhang		Grundstudium Informatik			
Regelstudienplan für beide Studienrichtungen		V	Ü/L	V	Ü/L
1. Sem.				3. Sem.	
Mathematische Strukturen		2	2	Wahrscheinlichkeitsrechnung u. Statistik	1
Grundlagen der Informationsverarbeitung (1L)		3	1	Formale Sprachen u. Automaten-theorie II	1
Algorithmen u. Datenstrukturen I		3	1		
				Datenbanken	2
Grundlagen der Informationstechnik		3	1	Betriebssysteme u. Rechnetze II	2
				Mikrocomputertechnik	2
Grundlagen der Programmierung		2	2	Objektorientierte Programmierung	2
Englisch			2	Alternative Programmierparadigmen	1
				Englisch	2
Interaktive Multimedialdienste (1L)		2	1	Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	4
Medienpsychologie					
Mediengestaltung I		2		Mediengestaltung III (2L)	2
Summe	19	10	15		17
					13

**Vorläufige Prüfungsordnung
für das Grundstudium des Studiengangs
Informatik im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(PrOG Inf-FHB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Grundsätze
§ 2	Diplomprüfung und Diplomgrad
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums
§ 4	Vorpraxis
§ 5	Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung
§ 6	Noten der Diplom-Vorprüfung
§ 7	Auslegung, Änderung und Ergänzung
§ 8	Inkrafttreten und Übergangsregelungen
Anlage	

Anmerkung:

In der Ordnung wird der Kürze halber nur die männliche Form von Bezeichnungen verwendet. An allen Verwendungsstellen ist damit die entsprechende weibliche Bezeichnungsform eingeschlossen.

Aufgrund des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB) erläßt die Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur für den Studiengang Informatik im Fachbereich Technik folgende Prüfungsordnung (PrOGInf-FHB):

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO-FHB) der Fachhochschule Brandenburg vom 4.10.1996 im Studiengang Informatik durchzuführen sind.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung für den Studiengang Informatik auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation steht der Studienfachberater des Studiengangs Informatik zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden

Fragen kann sich der Studierende an den Prüfungsausschuß wenden.

§ 2

Diplomprüfung und Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Hochschulgrad "Diplom-Informatikerin (FH)" bzw. "Diplom-Informatiker (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Inform. (FH)") als Abschluß in der Studienrichtung Angewandte Informatik bzw. "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)") als Abschluß in der Studienrichtung Digitale Medien. Auf dem Diplomzeugnis werden der Studiengang und die vom Studenten gewählte Studienrichtung angegeben.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfaßt

- sieben Semester mit Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und
- ein Semester mit berufspraktischer Tätigkeit (Praxissemester) einschließlich Betreuung und begleitender Lehrveranstaltungen.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit). Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, daß der Student die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

(3) Das Studium gliedert sich in

- ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) integriert, die im Anschluß an das vierte Studiensemester, aber nicht vor dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung, zusammenhängend über eine Dauer von 20 Wochen absolviert werden soll. Im achten Studiensemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.

(4) Die getroffene Auswahl der Studienrichtung muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungs-

zeit des 3. Fachsemesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.

§ 4 Vorpraxis

(1) Als Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 2 Abs. 3 RPO-FHB ein zwölfwöchiges Vorpraktikum (Vorpraxis) außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Die Vorpraxis soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich des gewählten Studienganges fachlich zuzuordnen ist.

(2) Die Vorpraxis soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden.

(3) Über die Anerkennung der Vorpraxis entscheidet der Dekan.

(4) Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung der Fachhochschule Brandenburg.

§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungsleistungen (PL) und Prüfungsvorleistungen (PVL) der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Prüfungsvorleistungen 1 (PVL1) sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung. Die Prüfungsvorleistungen 2 (PVL2) sind Voraussetzung für den Abschluß der Diplom-Vorprüfung.

(3) Mögliche Formen von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sind:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Schriftliche Ausarbeitungen mit Vortrag oder Referat (wie Haus-, Studienarbeiten).

Eine schriftliche Prüfungsklausur dauert mindestens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfungsleistung dauert mindestens 30 Minuten.

Darüberhinaus sind mögliche Formen von Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung:

- Versuchsprotokolle, Rechnerprogramme, Labor- und Übungsscheine.

(4) Mehrere Fächer des Grundstudiums können zu einem Prüfungsfach zusammengefaßt werden.

(5) Bestehen Prüfungsfächer aus mehreren Prüfungsleistungen, so muß jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden.

(6) Die Prüfungsfächer (PF), Prüfungsleistungen (PL) und die entsprechenden Prüfungsvorleistungen (PVL1 und PVL2) der Diplom-Vorprüfung sind in der Anlage 1 aufgeführt. Dort sind die Prüfungsfächer, die diesen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Gewichte der Einzelprüfungen zur Festlegung der Fachnote und die Gewichte der Fachnoten zur Festlegung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung benannt.

(7) Zu allen Prüfungen muß sich der Student verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich anmelden. Wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nicht nachweist oder sich nicht oder nicht fristgemäß anmeldet, darf an der entsprechenden Prüfung nicht teilnehmen.

(8) Form, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsvorleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungstermin außerhalb der Prüfungszeit vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf seitens des Studierenden besteht nicht.

(9) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuß des Fachbereichs Technik und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muß, an die Stelle einer Prüfungsleistung/ Prüfungsvorleistung treten. Die Note tritt an die Stelle der Note der entsprechenden Prüfungsleistung/ Prüfungsvorleistung.

§ 6 Noten der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten in den Prüfungsfächern ergeben sich gemäß § 9 RPO-FHB entsprechend der Wichtungen in der Anlage.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten für die Fachprüfungen des Grundstudiums entsprechend der Wichtungen in Anlage.

§ 7 Auslegung, Änderung und Ergänzung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs zuständig.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits an der Fachhochschule Brandenburg immatrikuliert waren, können den jeweiligen Studienabschnitt (Grundstudium bzw. Hauptstudium), in dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung studieren, auf Antrag unter den Bedingungen abschließen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in diesen Studienabschnitt gültig waren. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Studierenden sind auf diesen Verfahrensweg hinzuweisen.

Brandenburg an der Havel, den 20.01.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt

Anlage	Gesamt- Umfang SWS	PVL1-& PL- geprüft	Gewicht f. VD- Note	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (V+Ü+)	SWS		Prüf.- art	Gewicht f. Fach- prüfung	Prüfungs- form	sonst. schriftl. Arbeiten
					1.Sem.	2.Sem.				
Diplom-Vorprüfung Prüfungsfach Grundlagen der Informatik	13	13	13/76				PVL1 PL	Klausur		
				Algorithmen u. Datenstrukturen I	4		x			
				Algorithmen u. Datenstrukturen II	2		x	120 min.		x
				Formale Sprachen u. Automatentheorie I	2		x			x
				Formale Sprachen u. Automatentheorie II	2		x	30 min.		
				Angewandte Logik	3		x	120 min.		
Praktische Informatik	14	10	10/76							
				Grundlagen der Informationsverarbeitung	4			120 min.		
				Datenbanken	4		x	120 min.		
				Betriebssysteme u. Rechneretze I	3		x			x
				Betriebssysteme u. Rechneretze II	3		x	30 min.		
Programmierung	14	12	12/76							
				Grundlagen der Programmierung	4		x			
				Problemorientierte Programmierung	4		x	120 min.		x
				Objektorientierte Programmierung	4		x	120 min.		
				Alternative Programmierparadigmen	2		x			x
Technische Informatik	13	13	13/76							
				Grundlagen der Informationstechnik	4		x	120 min.		
				Digitaltechnik	4		x	120 min.		
				Maschinenorientierte Programmierung	2		x			x
				Mikrocomputertechnik	3		x	120 min.		
Grundlagen digitaler Medien	15	12	12/76							
				Interaktive Multimediadienste	3					x
				Medienpsychologie	2		x			
				Mediengestaltung I	2		x	90 min.		
				Mediengestaltung II	4		x			x
				Mediengestaltung III	4		x			x
Mathematik	10	10	10/76							
				Mathematische Strukturen	4		x	120 min.		
				Geometrie	4		x	120 min.		
				Wahrscheinlichkeitsrechnung u. Statistik	2		x			x
Englisch	6	6	6/76							
				Englisch I	2		x			
				Englisch II	2		x			x
				Englisch III	2		x	120 min.		
(Ergänzungsfächer)	4	0	0/76							
Summe SWS	89	76			29	30	30			
Summe einzeln					9	10	10	9	15	5

